

Sauter-Cumulus GmbH Hans-Bunte-Str. 15 D-79108 Freiburg z.Hd.: Herr Metzger

München, den 17.04.2024

Betreff: Auftragsbestätigung zur Personalvermittlung

Sehr geehrter Herr Metzger,

wie vereinbart sende ich Ihnen hiermit die Auftragsbestätigung bezüglich der Anwerbe- und Auswahldienstleistungen, die für die Sauter-Cumulus GmbH von der Stoneberg IT Recruitment GmbH erbracht werden.

Die Dienstleistungen, die die Stoneberg IT Recruitment GmbH dem Auftraggeber gegenüber erbringt, bestätigen wir hiermit nochmals wie folgt:

- · Aufnahmegespräch & Beratung
- · Anwerbeaktivitäten
- · (Anzeigen, eventuell zusätzliches Exposure, interne und externe Kanäle)
- · Auswahl & Interview
- · Vorstellung der Kandidaten
- · Gesprächsabwicklung Kunde & Kandidat
- · (Prep & Debrief Richtung Kunden und Richtung Kandidat)
- · Betreuung der Einstellung
- · Beurteilung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wie diese auf der Seite 2 dieses Dokumentes hinzugefügt wurden, sind anwendbar. Die wichtigsten Vereinbarungen für Anwerbung & Auswahl sind:

- · Das Honorar ist auf der Grundlage von "no cure, no pay".
- Das Honorar beläuft sich, wie in Artikel 3 beschrieben, abhängig vom Bruttojahresgehalt
- · Das Vermittlungshonorar beträgt 35% des Jahreszielgehaltes, mindestens jedoch eine Pauschale von 17.500 EUR. Das Bruttojahresgehalt des Kandidaten beim Auftraggeber versteht sich inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens etc.
- · Die Rechnungsstellung erfolgt, wie es in Artikel 5 beschrieben ist, und die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

Wir bitten Sie, die Bestätigung der Vollständigkeit halber als gesehen zu unterzeichnen und uns zurückzusenden.

Zum Einverständnis im Namen

Hans Bunte-Straße 15
79108 Freiburg

i.A. M. M.

Sauter-Cumulus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungen



§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Direktvermitikung von Personal zwischen der Stoneberg IT Recruitment GmbH (nachstehend "Stoneberg" genannt) und ihren Auftraggebern gelten. Sie gelten auch für alle zukunftigen direkten Personalvermittlungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragsgebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

§ 2 Zustandekommen, Gegenstand und Durchführung des Vertrages

(I) Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber Stoneberg beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskrafte zu benennen und Stoneberg eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestatigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung eines oder mehrerer geeigneter Kandidaten.

(2) Stoneberg recherchiert auftrags- oder projekthezogen für den Auftraggeber und stellt dem Auftraggeber passende Kandidaten-Exposees zur Verfügung Auf Wunsch erfolgt dann eint persönliche Vorstellung des Beweibers neim Auftraggeber. Eine erfolgreiche Vermittlung wird von Stoneberg nicht geschuldet.

(3) Die von Stoneberg gemachten Angaben zu einem Kandidaten berühen auf den ihr durch den Bewerber selbst erteilten Informationen bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Pichtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann Stoneberg daher nicht übernehmen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen Stoneberg rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Stoneberg von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die eist während der Tätigkeit von Stoneberg bekannt werden.

(5) Hat sich ein durch Stoneberg vergestellter Kandidat bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Stoneberg hieruber unverzüglich zu Informieren. In diesem Fall erbringt Stoneberg keine weiteren Leistungen bezuglich dieses Bewerbers. Der Auftraggeber kann Stoneberg jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Kandidaten weiterzuarbeiten. Unterrichtet der Auftraggeber Stoneberg nicht unverzüglich über die frühere oder parallele Bewerbung des vorgestellten Kandidaten und lädt den Kandidaten zum Vorstellungsgesprach ein, so haftet er für den Schaden, welcher Stoneberg dadurch entstanden ist, dass Stoneberg mangels unverzüglicher Benachrichtigung weiterhin lätig gewesen ist.

§ 3 Vermittlungsprovision

(i) Soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart, wird mit Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen einem von Stoneberg vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen eine Vermittlungsprovision fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Kandidat über die im Anforderungsprofil beschriebenen Qualifikationen tatsächlich verfügt.

(2) Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt das Standardhonorar 35% des Jahreszielgehalts des vermitteiten Kandidaten, mindestens jedoch eine Pauschale von 17,500,00 EUR Das der Berechnung der Vermittungsprovision zugrundeliegende Bruttomonattsgehalt des Bewerbers versteht sich unter Einschluss aller Gehaltsbestandteile. Erhält der eingestellte Arbeitnehmer einen Dienstwagen, werden pauschal 7,500,00 EUP zum Bruttojahresgehalt hinzugerechnet. Die festgelegten Honorare bleiben auch in folgenden Fällen zahlbar:

 a. wenn der Auftraggeber oder der Bewerber den Arbeitsvertrag auflöst, ohne dass dies von Stoneberg zu vertreten ist;

b. wenn der Auftraggeber den Bewerber innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Präsentation durch Stoneberg in Irgendeiner Weise einstellt, auch wenn die Position und Aufgabe sich von der ursprunglichen Position und Aufgabe drastisch unterscheidet. Dies gilt ebenfalls, falls der Auftraggeber die Anstellung des betreffenden Bewerbers oder der Bewerber selbst das Angebot des Auftraggebers zuvor verweigert hatte, oder wenn eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Dienstleistungen z.B. auf freiberuflicher Basis getroffen wurde;

c. wenn der Bewerber durch einen Dritten (bspw. eine andere Personalvermittlungsgesellschaft oder ein Tochterunternehmen des Auftraggebers) eingestellt wird, sofern diese Einstellung innerhalb von zwolf Monaton nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem Stoneberg den betreffenden Bewerber ursprünglich präsentiert hatte.

d, wenn der Auftraggeber einem Dritten den Bewerber nahelegt und dies zu einer Einstellung bei einem Dritten führt.

e, wenn der Auftraggeber die ihm zwecks Vertragsenbahnung mitgeteilten Daten des Bewerbers nicht vertraulich behandelt und/oder an Dritte weitergibt, und der Bewerber mit dem Dritten den Vertrag mit dem Bewerber abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet Stoneberg durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen anderweitigen, hat der Auftraggeber diesen zu einer Langereiten.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von drei Tagen nach Vertragsunterzeichnung Stoneberg schriftlich anzuzeigen Hierbei hat der Auftraggeber gegenüber Stoneberg die Höhe des vereinbarten Bruttojahreseinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgrattifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile mitzuteilen

(4) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 3 nicht nach- kommen, ist Stoneberg berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto-Jahreseinkommen zu Grunde zu legen.

(5) Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder kommt er mit einem anderen durch Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten zustande oder wird ein Bewerber für einen von der Stellenbeschreibung abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Provisionsansprüch von Stoneberg nicht.

(6) Kündigt der Auftraggeber den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch von Stoneberg auf die Provision sowie auf Erstattung der Kosten aus allen ubrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen bestehen

[7] Bei Nichtantreten des Kandidaten zu der jeweiligen Stelle wird das Honorar zu 100 % dem Auftraggeber zurückerstattet.

§ 4 Sonderleistungen und Reisekosten

 Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder Eignungstests sind zwischen Stoneberg und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren und werden dem Auftraggeber getrennt in Pechnung gestellt.

(2) Nach Absprache mit dem Auftraggeber werden Reisekösten der Bewerber oder Kosten für auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von Reisekösten erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, auf der Grundlage der aktuellen Reiseköstenrichtlinie des Auftraggebers.

§ 5 Zahlungsbedingung

Der Rechnungsbetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung wird nach Unterschrift des jeweiligen Vertrages erstellt.

§ 6 Haftung

(i) Die Dienstleistung von Stoneberg für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung Stoneberg und eventuelle Erfullungsgehilfen haften nicht für Anspruche und Schaden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

(2) Stoneberg haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Sämtliche Haftungsbeschränkungen dieser AGBs geliten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit berühen sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Stoneberg und deren Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Vertragsbeendigung

(1) Ein Vertrag zur Personalvermittlung kann mit einer Frist von 5 Werktagen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt der Posteingang bei Stoneberg bzw. beim Auftraggeber (Eingangsstempel).

(2) Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem von Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach Kündigung des Vertrages zur Personalvermittlung zustande, so wird die Provision dennoch in voller Höhe fällig. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen sind Stoneberg ebenfalls ohne Abzug zu erstatten.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Parteien vereinbaren über den Auftrag und für die ihnen im Rahmen der Geschaftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Kundigung, Aufnebung und Anderung dieses Vertrags einschließlich dieser Textformklausei bedürfen der Textform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teileweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit, dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben in diesem Fall verpflichten sich die Parteien, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise erreicht oder diesem am nächsten kommt. Cleiches gilt im Falle einer Regelungslucke

(3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Munchen vereinbart.

Stand: 01. Oktober 2023



Sauter-Cumulus GmbH Hans-Bunte-Str. 15 D-79108 Freiburg

München, den 03.05.2024

Betreff:

Abweichende Auftragsbestätigung zur Personalvermittlung

Sehr geehrte Frau Rudert,

im Hinblick auf den bestehenden Vertrag mit Bezug auf die Vermittlung von Kandidaten und die entsprechenden Honorare, möchten wir folgende Änderungen rechtskräftig vereinbaren:

Änderung von § 3 (2):

- Das Standardhonorar für die Vermittlung eines Kandidaten beträgt entweder 32% des Jahreszielgehalts des vermittelten Kandidaten oder mindestens eine Pauschale von 15.000€.
- Falls der vermittelte Kandidat einen Dienstwagen erhält, werden zusätzlich pauschal 5.000€ zum Bruttojahreszielgehalt hinzugerechnet.

Änderung von § 3 (3):

 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsunterzeichnung schriftlich anzuzeigen.

Änderung von § 3 (6):

 Diese Klausel ist nicht anwendbar, wenn der Arbeitsvertrag vor Antritt aus betriebsbedingten Gründen gekündigt werden muss. In diesem Fall wird das Honorar zu 100% dem Auftraggeber zurückerstattet.

Änderung von § 4 (2):

Der Abschnitt § 4 (2) wird komplett gestrichen. Sauter-Cumulus übernimmt keine Reisekosten, die für den Bewerber anfallen.

Diese Vertragsänderungen treten ab dem Datum dieser schriftlichen Vereinbarung in Kraft und ersetzen die entsprechenden Klauseln im bestehenden Vertrag.

Zum Einverständnis im Namen

Sauter-Cumulus GmbH:

Datum:

auter-dumulus GmbH

Hans-Bunte-Straße 15 16.05.219108 Freiburg

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Duc Nauven, Geschäftsführer